

Infoblatt zur  
Entlohnung als Vertragshochschullehrperson

Die Entlohnung der Vertragshochschullehrpersonen ist gesetzlich geregelt. Sie besteht im Wesentlichen aus dem Monatsentgelt und einer Dienstzulage.

Das Monatsentgelt ist abhängig von der Entlohnungsgruppe (ph 1, ph 2 oder ph 3) und der Entlohnungsstufe. Es gebührt 14 Mal jährlich. Für jede der drei Entlohnungsgruppen besteht eine Tabelle mit 18 Entlohnungsstufen; die Beträge mögen den jeweils gültigen Tabellen entnommen werden (§ 48o Abs. 1 iVm § 90e Abs. 1 VBG).

Die zu Beginn des Dienstverhältnisses gebührende Entlohnungsstufe hängt von den Vordienstzeiten (Ermittlung des Besoldungsdienstalters, § 26 VBG), den Bestimmungen über Überstellung und Vorbildungsausgleich (§ 15 VBG) und den Bestimmungen über die Vorrückung (§ 19 VBG) ab. Diese (für den Bundesdienst allgemein geltenden) Bestimmungen sind komplex; es kann aber (für den Fall der Neuanstellung) eine Orientierung wie folgt gegeben werden:

Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind insbesondere Zeiten:

- in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört;
- der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes und des Zivildienstes bis zum Ausmaß von sechs Monaten.

Darüber hinaus sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt zehn Jahren als Vordienstzeiten anrechenbar.

Nach der bei Dienstantritt vorzunehmenden Belehrung über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten hat die Vertragshochschullehrperson alle vor

Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten mitzuteilen. Teilt die oder der Vertragsbedienstete eine Vordienstzeit nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Belehrung mit, ist ein späterer Antrag auf Anrechnung dieser Vordienstzeit unzulässig. Der Nachweis über eine Vordienstzeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Belehrung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht anrechenbar.

Zum Monatsentgelt kommt eine (ebenfalls vierzehnmal jährlich gebührende) Dienstzulage hinzu. Die Höhe beträgt zum 1.1.2018 in der Entlohnungsgruppe ph 1 491,5 €, sonst 273,0 €.